

Vorsorgeausgleich bei Scheidung

Revisionsbedarf nach 10 Jahren Praxis

Alexandra Rumo-Jungo

Übersicht

- I. Grundanliegen des Vorsorgeausgleichs
- II. Häftige Teilung
- III. Wohneigentumsförderung
- IV. Angemessene Entschädigung und ihre Problemfelder
- V. Stellung der geschiedenen Witwe insbesondere
- VI. Teilung statt angemessene Entschädigung
- VIII. Lösungsvorschläge

I. Grundanliegen des Vorsorgeausgleichs

- Ziele des Gesetzgebers
 - Rückwirkende Teilung der während der Ehe geäußerten Vorsorge: voraussetzungslos, analog zu Güterrecht



I. Grundanliegen des Vorsorgeausgleichs

- Ziele des Gesetzgebers
 - Zukunftsgerichteter Vorsorgeunterhalt

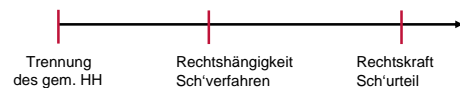


I. Grundanliegen des Vorsorgeausgleichs

- Fazit
Vorsorgeausgleich rückwirkend – Vorsorgeunterhalt prospektiv

II. Häftige Teilung

- Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung
 - Rechtskraft des Scheidungsurteils als Stichtag
 - Neuer Stichtag:
 - Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens
 - Trennung der Eheleute?



II. Häftige Teilung

- Belastung und Vergütung: obligatorische oder überobligatorische Vorsorge?
 - Keine gesetzliche Regelung, unterschiedliche Reglemente
 - Vorentwurf
Proportionale Belastung der schuldnerischen Vorsorgeeinrichtung und Einbringung in obligatorische und überobligatorische Vorsorge der Gläubigerin

III. Wohneigentumsförderung



III. Wohneigentumsförderung

- Bei Scheidung vor Eintritt eines Vorsorgefalls häftige Teilung trotz Vorbezug
 - Vorbezug vor Eheschliessung
 - Vorbezug während der Ehe

III. Wohneigentumsförderung

22 Abs. 2 FZG

Die zu teilende Austrittsleistung eines Ehegatten entspricht der Differenz zwischen der Austrittsleistung zuzüglich allfälliger Freizügigkeitsguthaben im Zeitpunkt der Ehescheidung und der Austrittsleistung zuzüglich allfälliger Freizügigkeitsguthaben im Zeitpunkt der Eheschliessung. Für diese Berechnung sind die Austrittsleistung und das Freizügigkeitsguthaben im Zeitpunkt der Eheschliessung auf den Zeitpunkt der Ehescheidung aufzuzinsen...

30c Abs. 6 BVG

Wird die Ehe vor dem Eintritt eines Vorsorgefalls geschieden, gilt ein Vorbezug als Freizügigkeitsleistung...

III. Wohneigentumsförderung

- Vorbezug vor Eheschliessung

Beispiel

AL bei Eheschliessung = 50'000 + WEF + Aufzinsung?

AL bei Scheidung = 200'000 + WEF

Keine Aufzinsung auf WEF!

III. Wohneigentumsförderung

- Vorbezug während Ehe

- Problem

AL bei Eheschliessung = 50'000 + Aufzinsung

AL bei Scheidung = 100'000 + WEF (nominal)

Damit wird AL bei Eheschliessung aufgrund der Aufzinsung immer grösser, während die AL bei Scheidung durch einen unverzinslichen Vorbezug „belastet“ ist: der zu teilende Betrag wird im Verlauf der Zeit relativ immer kleiner.

III. Wohneigentumsförderung

■ Vorbezug während Ehe

- Lösung BGer: Schutz vorehel. AL
Zwischenrechnung im Zeitpunkt des Vorbezugs
AL bei Heirat, aufgezinst bis VG = 100'000
AL bei Vorbezug total = 150'000
Vorbezug = 120'000
Restguthaben = 30'000

Aufzinsung bis Scheidung, soweit
Restguthaben < als bis zum Vorbezug
aufgezinst AL bei Eheschl.

III. Wohneigentumsförderung

■ Vorbezug während Ehe

- Lösung: proportionale Belastung Zinsverlust
Zwischenrechnung im Zeitpunkt des Vorbezugs
AL bei Heirat, aufgezinst bis VB = 100'000 (2/3)
AL bei Vorbezug total = 150'000
AL ehelich = 50'000 (1/3)
Vorbezug = 120'000
also 1/3 (40'000) ehelich, 2/3 (80'000) vorehelich
Der voreheliche Vorbezug von 80'000 ist ab diesem
Zeitpkt nicht mehr aufzuzinsen, nur noch Rest = 20'000.

III. Wohneigentumsförderung

■ Vorbezug während Ehe

- Fazit
AL bei Ehescheidung 110'000
Vorbezug 120'000
230'000
abzüglich AL bei Eheschl., aufgezinst
auf Zeitpunkt des Vorbezugs - 100'000
abzüglich Zins auf den ab Vorbezug
noch zu verzinsenden 20'000 - 5'000
125'000

- Vorentwurf
Gesetzliche Regelung der Proportionallösung

IV. Entschädigung

■ Voraussetzungen

- Eintritt eines BVG-Vorsorgefalls
- im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils, unabhängig von
Rechtshängigkeit vor Vorsorgegericht

■ Probleme

- nachträglich bekannt gewordener Vorsorgefall
- lange dauernde Abklärungen der Sozialversicherung

■ BGE 136 V 225 ff.

Pflicht des Berufsvorsorgegerichts, die Sache von Amtes wegen dem
Scheidungsgericht zu überweisen, wenn es die Unmöglichkeit des Vollzugs
des Entscheids des Scheidungsgerichts feststellt. Dieses hat alsdann auf
dem Weg der Revision seines Urteils eine angemessene Entschädigung
nach Art. 124 Abs. 1 ZGB festzulegen.

IV. Entschädigung

■ Methode der Bemessung

- 1. Schritt: hypothetischer Betrag der hälftigen Teilung
- 2. Schritt: konkretes Versorgungsbedürfnis der Parteien,
je näher Vorsorgefall bei Scheidung desto
eher hälftige Teilung

■ Schutz des Existenzminimums des AusgleichsS?

- Leistungsfähigkeit des S = Kriterium der Vollstreckung,
nicht der Festsetzung der Leistung
- Rückwirkende Teilung von gemeinsam erworbenen
Vorsorgeansprüchen ist unabhängig von Leistungsfähigkeit
- Empfehlung: Entschädigung durch Kapital

IV. Entschädigung

■ Modalitäten: Kapital oder Rente

■ Kapital nur bei entsprechend verfügbaren Barmitteln?



- Kapital aktiv und passiv vererblich
- Rente aktiv und passiv unvererblich

■ Kapital oder Rente = Zahlungsmodalität, nicht Festsetzung der Schuld

V. Stellung der geschiedenen Witwe



Ahnungsvoll tritt sie heraus,
Ach was war das für ein Graus
Fliesset aus dem Aug ihr Tränen,
all mein Hoffen, all mein Sehnen,
Meines Lebens schönster Traum
Hängt an diesem Apfelbaum

Wilhelm Busch

V. Stellung der geschiedenen Witwe

- Schutz nur im Obligatorium
19 III BVG und 20 BVV2

20 BVV2

- 1 Der geschiedene Ehegatte ist nach dem Tod seines früheren Ehegatten der Witwe oder dem Witwer gleichgestellt, sofern:
 - a. die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat; und
 - b. dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde.

V. Stellung der geschiedenen Witwe

- Untergang einer Rente gem. 124 ZGB als Voraussetzung für Hinterlassenenrente der geschiedenen Witwe?
- Empfehlung für Praxis: 125 ZGB deckt Risiko des Todes des Rentenschuldners besser als Rente nach 124 ZGB
- Postulat gesetzliche Regelung des Schutzes im Überobligatorium

VI. Teilung statt Entschädigung

- Abgrenzung 122 und 124 ZGB bei Rechtskraft des Scheidungsurteils
- Verfahrenstechn. Probleme bei langen Abklärungen
- Ermittlung der angemessenen Entschädigung
- Zahlungsmodalitäten und Schutz des Exi-mini
- Erhalt des Vorsorgeschatzes
- Stellung der geschiedenen Witwe

VI. Teilung statt Entschädigung

- Grösste Ersparnisse in der 2. Säule = vorhandenes Teilungssubstrat
- Teilung eines Vorsorgeguthabens für alle Fälle
- Rentendeckungskapital als Referenzgrösse in allen Vorsorgeverhältnissen gegeben
- Entscheidung über Teilungssubstrat im Zeitpunkt der Einreichung des Sch'begehrens: „laufende Invalidenrente“, „laufende Altersrente“
- Liquidität der VE ist grundsätzlich gegeben
- Erhalt des Vorsorgeschatzes
- Möglichkeit des Wiedereinkaufs

Die Lösung ?



VII. Lösungsvorschläge

- Vorentwurf
 - Stichtag Teilung der Austrittsleistungen:
Rechtshängigkeit Scheidungsverfahren
 - Erhalt des Vorsorgeschutzes:
Bezug proportional aus obl. und überobl. Vorsorge
 - Vorbezug für WEF:
proportionale Verteilung des Zinsverlusts auf Vorbezug
 - Teilung des Rentendeckungskapitals statt
Entschädigung

VII. Lösungsvorschläge

- Bei 124 de lege lata:
 - Höhe der Entschädigung unabhängig von
Leistungsfähigkeit des Schuldners
 - Entschädigung primär in Kapital, zahlbar in Raten
 - Überweisung an gebundene Vorsorge
 - Schutz des geschiedenen Witwers bzw. der geschiedenen
Witwe durch Ausdehnung auf Überobligatorium